

Fachkunde für angehende Unternehmer im Taxen-und Mietwagenverkehr

1 Genehmigungspflicht im gewerblichen Straßenpersonenverkehr

Wer als Unternehmer Verkehr mit Taxen oder Mietwagen betreiben will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Verkehrsbehörde. Für welche Verkehre welche Genehmigungen erforderlich sind und welche Verkehre nicht dem Personenbeförderungsgesetz und damit der Genehmigungspflicht unterliegen, entnehmen Sie bitte der Anlage 1.

Für die Erteilung der Genehmigungen sind unterschiedliche Behörden zuständig (siehe Punkt V.).

2 Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung

Voraussetzung für die Erteilung der Genehmigung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit des Antragstellers und ggf. der für die Führung der Geschäfte bestellten Person sowie der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person fachlich zur Führung eines Unternehmens des Taxen- und Mietwagenverkehrs geeignet ist.

2.1 Finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens

Die finanzielle Leistungsfähigkeit ist von den Verkehrsbehörden bei Straßenpersonenverkehrsunternehmen u.a. zu verneinen, wenn beim Verkehr mit Taxen und Mietwagen das Eigenkapital und die Reserven des Unternehmens weniger als 2 250 Euro für das 1. Fahrzeug und 1 250 Euro für jedes weitere Fahrzeug betragen.

2.2 Zuverlässigkeit

Zum Nachweis der Zuverlässigkeit des Unternehmers und der ggf. zur Führung der Geschäfte bestellten Person sind der Genehmigungsbehörde verschiedene Dokumente vorzulegen (u.a. polizeiliches Führungszeugnis, Unbedenklichkeitsbescheinigungen des Finanzamtes und der Krankenkasse, Auszug aus Gewerbezentralregister).

Nähere Einzelheiten zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit des Betriebes und der Zuverlässigkeit des Antragstellers erfahren Sie im Rahmen der Antragstellung bei der zuständigen Verkehrsbehörde Ihres Bezirkes.

2.3 Fachliche Eignung

Die fachliche Eignung kann durch

- eine mindestens dreijährige leitende Tätigkeit in einem Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs, das Taxen- und Mietwagenverkehr betreibt, nachgewiesen werden. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Tätigkeit muss die zur ordnungsgemäßen Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens erforderlichen Kenntnisse auf den Sachgebieten (siehe Anlage - Orientierungsrahmen) vermittelt haben. Der Bewerber hat der IHK hierzu aussagefähige Unterlagen vorzulegen. Reichen die Unterlagen zum Nachweis der fachlichen Eignung nicht aus, so kann die IHK mit dem Bewerber ein ergänzendes Beurteilungsgespräch führen. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Zuständigkeitsbereich der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Entscheidung über einen Antrag auf Anerkennung leitender Tätigkeit ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung des Gebührentarifs der IHK Trier, sie beträgt aktuell 200,00 Euro.
- Gleichwertige Abschlussprüfungen, soweit sie vor dem 04.12.2011 begonnen wurden: Abschlussprüfung zum Kaufmann im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt Personenverkehr; Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt, Abschlussprüfung als Betriebswirt (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen, Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn, Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/in an der Technischen Universität Dresden. Die örtlich zuständige IHK stellt Inhabern der genannten Abschlussprüfungen auf Antrag eine Fachkundebescheinigung aus. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Gebiet der Antragsteller seinen Wohnsitz hat. Die Gebühr beträgt 40,00 Euro.
- eine Fachkundeprüfung vor der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer. Örtlich zuständig ist die IHK, in deren Bezirk der Prüfling seinen Wohnsitz hat.

3 Nachweis der fachlichen Eignung durch eine Fachkundeprüfung

3.1 Prüfungssachgebiete

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen Prüfungsteilen und ggf. einer bis zu einer halben Stunde dauernden mündlichen Prüfung, die wie folgt von der Gesamtpunktzahl (150 Punkte) gewichtet sind:

- Teil 1: Schriftliche Fragen (offene Fragen/Multiple-Choice) zu 40 Prozent (60 Punkte)
- Teil 2: Schriftliche Übungen/Fallstudien zu 35 Prozent (52,5 Punkte)
- mündliche Prüfung zu 25 Prozent (37,5 Punkte).

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der möglichen Gesamtpunktzahl, d. h. 90 Punkte erreicht hat, wobei der in jeder Teilprüfung erzielte Punkteanteil nicht unter 50 % der jeweils möglichen Punktezahl liegen darf. Anderenfalls ist die Prüfung nicht bestanden.

Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung nicht bestanden ist, d.h. wenn in einem oder in beiden der schriftlichen Prüfungsteile der jeweils erzielte Punkteanteil unter 50 % liegt (d. h. im Teil 1 unter 30 Punkten bzw. im Teil 2 unter 26,25 Punkten erreicht wurden). Sie entfällt ebenfalls, wenn der Prüfling bereits in den schriftlichen Teilprüfungen mindestens 60 Prozent der möglichen Gesamtpunktzahl (= 90 Punkte) erzielt hat. Die Berufszugangsverordnung für den Straßenpersonenverkehr (PBZugV) enthält eine Auflistung der Prüfungssachgebiete (siehe Anlage 2).

3.2 Anmeldung zur Prüfung

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte das beigefügte Formular ausgefüllt an uns zurück. Sie werden dann rechtzeitig zum nächstmöglichen Prüfungstermin eingeladen. Die Prüfungsgebühr in Höhe von: 160 Euro ist mit Eingang der Rechnung unter dem Kennwort "Prüfung Taxen- und Mietwagenverkehr" auf eines der genannten Konten bei der IHK einzuzahlen.

3.3 Vorbereitung auf die Prüfung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt.

LEHR-/ÜBUNGSBÜCHER

Thomas Grätz:

Fachkunde & Prüfung für den Taxi- und Mietwagenunternehmer, Verlag Heinrich Vogel., Bestell-Nr. 24032

Prüfungstest, Bestell-Nr. 24033

Betriebliches Rechnungswesen, Bestell-Nr. 26027

Helf-Marx, Christiane:

Sach- und Fachkunde - Vorbereitung zur Prüfung bei der IHK - Fachrichtung „Taxi und Mietwagen“,

- Lehrbuch mit Fragenkatalog, ISBN 978-3-930581-05-4, Verkehrsverlag HeMa-Marx, April 2015
- Lösungsbuch, ISBN 978-3-930581-06-1, Verkehrsverlag HeMa-Marx, April 2015

Meißner, Hans/Mattern, Claus:

Das Taxiunternehmen in der Praxis - Ein Leitfaden zur Betriebsführung, Verlag Heinrich Vogel, 18. Aufl.

TEXTAUSGABEN VON RECHTSVORSCHRIFTEN

Krämer, Horst:

Handbuch Personenbeförderungsrecht, Verkehrsverlag Fischer, 9. Auflage

Steuern- und Tarifordnung:

der jeweiligen Betriebssitz-Gemeinde (bei den Genehmigungsbehörden zu erhalten)

KOMMENTARE

Hole, -Gerhard:
 BOKraft Kommentar, 25. Auflage, Verlag Heinrich Vogel

Krämer, Horst:
 BOKraft, Kommentar, 13. Auflage, Huss-Verlag GmbH

ANSCHRIFTEN DER VERLAGE

Verkehrsverlag J. Fischer GmbH & Co. KG,
 Corneliusstraße 49, 40237 Düsseldorf,
 Tel. (02 11) 9 91 93- 0 Fax. (0211)6 80 15 44
 E-Mail: vvf@verkehrsverlag-fischer.de
 www.verkehrsverlag-fischer.de

Verkehrsverlag HeMa eK
 Ruhehorst 37, 46244 Bottrop
 Tel. (02045) 414480
 http://www.verkehrsverlag-hema.de
 E-Mail: info@verkehrsverlag-hema.de

Springer Fachmedien München GmbH
 Verlag Heinrich Vogel
 Aschauer Str. 30, 81549 München,
 Tel. 089/20 30 43-1600, Fax: -2100
 www.heinrich-vogel-shop.de

Huss-Verlag GmbH,
 Joseph-Dollinger-Bogen 5, 80807 München,
 Tel. (0 89) 3 23 91 -0
 Fax (0 89) 3 23 91 – 416
 http://www.hussverlag.de/
 E-Mail: buchversand@huss-verlag.de

FOLGENDE SCHULUNGSVERANSTALTER FÜHREN VORBEREITUNGSLEHRGÄNGE AUF DIE FACHKUNDEPRÜFUNG DURCH

Fahrschule Walter Becker
 Friedrichstraße 5, 54516 Wittlich
 Telefon: (0 65 71) 71 77
 Walter.Becker@t-online.de
 www.fahrschule-w-becker.de

IGS-Institut für Verkehrswirtschaft GmbH
 Am Justizzentrum 5, 50939 Köln
 Telefon: (02 21) 9 41 50 86, Fax. -9 41 50 87
 igs@igs-net.de
 www.igs-net.de

Mobile Ausbildung Rolf Schmitz
 Aachener Str. 25, 52349 Düren
 Tel.: 02421-770634
 E-Mail: ausbildungsmobil@gmail.com
 www.Rolfschmitz-fahrschule.de

Verband des Verkehrsgewerbes
 Rheinland e. V.
 Moselring 11, 56073 Koblenz
 Telefon: (02 61) 4 94 00, Fax: -49 4-3 39

verkehrsseminare marbs e.K. Inh. Ellen Hummel Kreißbacher Str., 74177 Bad Friedrichshall (Kurse finden auch in Trier statt) Telefon: (07136) 830 22 77 Fax:07136 830 79 www.verkehrsseminare.com hummel@verkehrsseminare.com	Verkehrsseminare-HeMa Ruhehorst 37, 46244 Bottrop Telefon: 02045/414480 www.verkehrsseminare-hema.de info@verkehrsverlag-hema.de
AMS Akademie, Manfred Schlösser Höniger Weg 9, 52224 Stolberg Telefon: 02408/5684 www.ams-akademie.de info@ams-akademie.de	Verkehrsseminare Naumann In der Stehle 36b, 53547 Kasbach-Ohlenberg Tel: 02644/4063334, Fax: 02644/4063216 verkehrsseminare-naumann@mail.de www.fachschule-naumann.de

4 Genehmigungsbehörden

Verwaltung	Ansprechpartner
Stadtverwaltung Trier - Ordnungsamt - Thyrsusstraße 17, 54292 Trier	Frau Doris Jochem Telefon: (06 51) 7 18-23 61
Kreisverwaltung Trier-Saarburg Willy-Brand-Platz 1, 54290 Trier	Herr Philipps Telefon: (06 51) 7 15-2 24
Kreisverwaltung Berncastel-Wittlich Fachbereich Verkehr und Zulassung Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich	Herr Lorenz/Herr Steffes Telefon: (0 65 71) 14-2 25
Kreisverwaltung Vulkaneifel - Verkehrsreferat – Mainzer Straße 25, 54550 Daun	Herr Gräfen Telefon: (0 65 92) 9 33-2 16
Kreisverwaltung Bitburg-Prüm Trierer Str. 1, 54634 Bitburg	Jörg Antoine Telefon: 06561/15-1019

**BEI DER ANTRAGSTELLUNG IST ZU BEACHTEN, DASS DAS
PERSONENBEFÖRDERUNGSGESETZ (PBEFG) FOLGENDE VERKEHRSFORMEN UND
GENEHMIGUNGSARTEN UNTERSCHIEDET:**

§ 42; Linienverkehr: eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können.

§ 43; Sonderformen des Linienverkehrs: regelmäßige Beförderung bestimmter Personenkreise unter Ausschluß anderer Fahrgäste (Berufsverkehr, Schülerfahrten, Marktfahrten, Theaterfahrten).

§ 47; Taxenverkehr: Personenbeförderung mit Pkw zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel; Unternehmer unterliegt einer Betriebs-, Beförderungs- und Tarifpflicht; das Taxi muss u.a. mit einem Taxameter ausgerüstet, in der Farbe "hellelfenbein" lackiert und besonders gekennzeichnet sein; Beförderungsaufträge dürfen an Taxenhalteplätzen, unterwegs und am Betriebsitz entgegengenommen werden.

§ 48 Abs. 1; Ausflugsfahrten mit Omnibussen oder Pkw: Fahrten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan und zu einem für alle Teilnehmer gleichen und gemeinsam verfolgten Ausflugszweck anbietet und ausführt.

§ 48 Abs. 2; Ferienziel-Reisen mit Omnibussen oder Pkw: Reisen zu Erholungsaufenthalten, die der Unternehmer nach einem von ihm aufgestellten Plan zu einem Gesamtentgelt für Beförderung und Unterkunft mit oder ohne Verpflegung anbietet und ausführt.

§ 49; Verkehr mit Mietomnibussen und Mietwagen: Personenbeförderung mit Kfz, die nur im ganzen zur Beförderung angemietet werden und mit denen der Unternehmer Fahrten ausführt, deren Zweck, Ziel und Ablauf der Mieter bestimmt. Die Fahrgäste müssen ein zusammengehöriger Personenkreis und über Ziel und Ablauf der Fahrt einig sein. Mit Mietwagen darf kein "taxenähnlicher" Verkehr betrieben werden. Im Gegensatz zum Verkehr mit Taxen dürfen Fahraufträge nur am Betriebsitz des Unternehmers entgegen genommen werden. Der Mietwagen unterliegt besonderen Ausrüstungspflichten (u.a. Wegstreckenzähler). Aufträge dürfen nur am Betriebsitz entgegen genommen werden, "öffentliches Bereithalten" ist nicht gestattet.

Anlage 1

Von den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes und damit von der Genehmigungspflicht nach der Freistellungs- Verordnung PBefG befreit sind u. a.

- Beförderung mit Kfz außerhalb öffentlicher Straßen und Plätze im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes
- Beförderungen mit Kraftfahrzeugen in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit
- Beförderung mit Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als sechs Personen (einschließlich Führer) geeignet und bestimmt sind, es sei denn, dass für die Beförderung ein Entgelt zu entrichten ist
- Beförderungen
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von ihrer Eigenart nach wechselnden Arbeitsstellen, insbesondere Baustellen, sofern nicht ein solcher Verkehr zwischen gleichbleibenden Ausgangs- und Endpunkten länger als ein Jahr betrieben wird
- von Berufstätigen mit Kfz zu und von Arbeitsstellen in der Land- und Forstwirtschaft
- mit Kfz durch oder für Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften zu und von Gottesdiensten
- mit Kfz durch oder für Schulträger zum und vom Unterricht
- von Kranken aus Gründen der Beschäftigungstherapie oder zu sonstigen Behandlungszwecken durch Krankenhäuser oder Heilanstalten mit eigenen Kraftfahrzeugen
- von Berufstätigen mit Pkw von und zu ihren Arbeitsstellen
- von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Personen mit Kfz zu und von Einrichtungen, die der Betreuung dieses Personenkreises dienen
- von Arbeitnehmern durch den Arbeitgeber zu betrieblichen Zwecken zwischen Arbeitsstätten des-selben Betriebes
- mit Kraftfahrzeugen durch oder für Kindergartenträger zwischen Wohnung und Kindergarten

es sei denn, dass von den Beförderten ein Entgelt zu entrichten ist.

- Beförderungen durch die Streitkräfte mit eigenen Kraftfahrzeugen
- Beförderungen durch die Polizei mit eigenen Kraftfahrzeugen
- Die Mitnahme von
 - a) umziehenden Personen in besonders für die Möbelbeförderung eingerichteten Fahrzeugen
 - b) Personen in Kraftfahrzeugen, die zur Leichenbeförderung bestimmt sind.

Satz 1 Nummer 4 gilt für entgeltliche Beförderungen mit einem Kraftomnibus nur dann, wenn

1. Die Voraussetzungen nach Artikel 1 Absatz 4 Buchstabe b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Festlegung gemeinsamer Regeln für die Zulassung zum Beruf des Kraftverkehrsunternehmers und zur Aufhebung der Richtlinie 96/26/EG des Rates (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 51) erfüllt sind.
2. Der Unternehmer ausschließlich innerstaatliche Beförderungen im Sinne des Artikels 1 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1071/2009 durchgeführt oder

3. Das Fahrzeug durch den Unternehmer auch bei Beförderungen eingesetzt wird, für die er eine Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz besitzt.

Anlage 2: Sachgebiete für Unternehmer des Taxen- und Mietwagenverkehrs

A. Sachgebiete, deren Kenntnis für innerstaatliche Beförderungen notwendig ist

1. Recht

Berufsbezogenes Recht auf folgenden Gebieten:

1.1 Personenbeförderungsrecht einschl. der Tarifbindung im Taxen- und Mietwagenverkehr

1.2 Straßenverkehrsrecht

Der Bewerber muss insbesondere

- a) die erforderlichen Qualifikationen des Fahrpersonals (Fahrerlaubnis, ärztliche Bescheinigungen, Befähigungszeugnisse);
- b) die Vorschriften über die Kindersicherungspflicht kennen.

1.3 Arbeitsrecht

Der Bewerber muss insbesondere das Arbeitszeitgesetz und die Lenk- und Ruhezeiten des Fahrpersonals im Straßenverkehr kennen.

1.4 Sozialversicherungsrecht

1.5 Grundzüge des Beförderungsvertragsrechts

1.6 Grundzüge des Steuerrechts

Der Bewerber muss insbesondere die Vorschriften für folgende Steuern kennen:

- a) die Umsatzsteuer auf Verkehrsleistungen, insbesondere die Ausstellung von Rechnungen und Quittungen
- b) die Kraftfahrzeugsteuern
- c) die Einkommensteuer und die Gewerbesteuer

2. Kaufmännische und finanzielle Führung des Betriebs

2.1 Zahlungsverkehr

2.2 Beförderungsentgelte und –Bedingungen (Tarife)

2.3 Ermittlung der Finanz- und Rentabilitätslage eines Taxen- und Mietwagenunternehmens

2.4 Buchführung

Der Bewerber muss insbesondere

- ein Kassenbuch führen können;
- Kenntnisse über die Ermittlung des Gewinns durch eine Betriebseinnahmen-/ausgaben-Überschussrechnung im Sinne des § 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz haben

2.5 Versicherungswesen

3. Technischer Betrieb und Betriebsdurchführung, insbesondere

- Zulassung und Betrieb von Fahrzeugen
- Ausrüstung und Beschaffenheit der Fahrzeuge
- Instandhaltung und Untersuchung der Fahrzeuge
- Bereitstellung der Fahrzeuge
- Fernsprech- und Funkverkehr

4. Straßenverkehrssicherheit, Unfallverhütung sowie Grundregeln des Umweltschutzes bei der Verwendung und Wartung der Fahrzeuge

B. Sachgebiete, deren zusätzliche Kenntnis für grenzüberschreitende Beförderungen erforderlich ist, soweit Beförderungen im Bezirk des Prüfungsausschusses bedeutsam sind

5.1 Berufsbezogenes Personenbeförderungsrecht, das im Verkehr mit benachbarten Staaten gilt

5.2 Pass- und zollrechtliche Vorschriften, die für den internationalen Taxen- und Mietwagenverkehr wichtig sind

5.3 Beförderungsdokumente

Rechtshinweis

Die Veröffentlichung von Merkblättern ist ein Service der IHK Trier für ihre Mitgliedsunternehmen. Dabei handelt es sich um eine zusammenfassende Darstellung der rechtlichen Grundlagen, die nur erste Hinweise enthält und keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt. Eine anwaltliche Beratung im Einzelfall kann dadurch nicht ersetzt werden. Obwohl dieses Merkblatt mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.